

27./IV. 1915

Das Vollstreckungsübereinkommen mit Ungarn und die Moratorien.

Das am 31. Oktober 1914 publizierte Übereinkommen über die Regelung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Oesterreich und Ungarn vom 26. Oktober mußte bekanntlich mit Rücksicht auf die in Oesterreich und Ungarn erlassenen Moratorien entsprechend modifiziert werden. Das Nachtragsübereinkommen wurde dem Zusatz dem Artikel 21 des Vertrages angefügt. Dieser neue Zusatz bestimmte: „Für Forderungen oder Forderungsteilbeträge, die im Erkenntnisstaate aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse durch besondere Vorschriften gestundet wurden, und für die bis zum 30. April 1915 ein Exekutionstitel entstanden ist, ist im andern Staat bis zum 1. Oktober 1915 die Vollstreckung auch dann zu bewilligen, wenn sie nach den bei Beginn der Wirksamkeit des Vollstreckungsrechtshilfevertrages geltenden Vorschriften bewilligt werden konnte. Falls das Moratorium sich auf eine längere Zeitdauer als bis Ende November 1914 erstrecken würde, wird die vorstehende Bestimmung mit der Abänderung anzuwenden sein, daß dem Gläubiger eine Fristverlängerung von ebensolcher Dauer zustehen, als er durch die Stundung verliert.“

Das österreichische Justizministerium hat nun im Einvernehmen mit dem ungarischen Justizministeriums auf eine einschlägige Anfrage einer Handelskammer geantwortet: Durch die Zusatzbestimmungen über die Regelung der Vollstreckungsrechtshilfe zwischen Oesterreich und Ungarn soll bezüglich aller jener Forderungen oder Forderungsteilbeträge für die Zeit und in dem Maß, als sie infolge der Stundungsvorschriften in Oesterreich und in Ungarn entweder nicht eingeklagt oder nicht vollstreckt werden können, eine Verlängerung der im Artikel 21 festgesetzten Fristen für die Erwirkung des Exekutionstitels bis 30. April und für die Exekution bis 1. Oktober 1915 eintreten. Ein Hindernis für die Vollstreckung der in Oesterreich urteilsmäßig zugesprochenen Forderungen kann sich in Ungarn aus dem Umstande ergeben, daß vermöge der zwingenden Natur der Stundungsvorschriften in Ungarn die Vollstreckung einer Forderung versagt sein kann, obgleich sie in Oesterreich nicht mehr gestundet ist. Wenn die in Oesterreich und die in Ungarn geltenden Vorschriften es unmöglich machen, daß die Forderung nach dem 30. November 1914 in Oesterreich eingeklagt oder in Ungarn vollstreckt wird, tritt von selbst eine weitere Verlängerung der oben genannten Fristen ein.

10. Mai der Vollstreckung in Ungarn noch ein Hindernis im Wege stand.

Die Fristen sind abgefordert für die einzelnen aus der Stundung tretenden Forderungsteilbeträge zu berechnen. Die Vollstreckbarkeit derjenigen Forderungen, für welche in dem Urteil nach Maßgabe der Stundungsvorschriften verschiedene Leistungsfristen ausgebrochen wurden, wird nach ihren einzelnen Teilbeträgen zu beurteilen sein.